

gestaltet sich nun die Sache etwas anders: ich bin bloß auf eine Garantie der Verfassungsurkunde von Seiten des Bundestags, jenseits aber wurde als Hauptsache die hannoversche Frage verhandelt; beide Gegenstände hängen also nicht so genau zusammen, als ich mir früher dachte. Uebrigens ist wohl nicht zu leugnen, daß man das heilige Recht der Petition, was selbst in autokratischen, ja despotischen Staaten keinem Individuo versagt ist, in einem constitutionellen Lande selbst dann, wenn einige Unbestimmtheit in der betreffenden §. der Verfassungsurkunde obwalte, lieber ausdehnen als dasselbe beschränkt möchte erklärt werden, besonders da es von einem constitutionellen Staat doch als Hauptgrundsatz gelten muß, daß jedem Staatsbürger freistehe, das, was er fühlt, auch auszusprechen. Ich glaube, durch diese Bemerkungen nicht nur meinen Schritt gerechtfertigt, sondern auch die jetzige Interpretation der 109. §. der Verfassungsurkunde widerlegt zu haben.

Bürgermeister Hübler: Es freut mich und die hohe Kammer ist der geehrten Deputation gewiß Dank schuldig, daß sie bei Erstattung ihres Berichtes über das vorliegende allerhöchste Decret, wenn schon eine ständische Erklärung darauf nicht erwartet wird, es dennoch für Pflicht gehalten hat, auf eine nähere Erörterung der dem Decrete zu Grunde liegenden Frage über die in jenseitiger Kammer in Zweifel gezogenen Auslegung der 109. §. der Verfassungsurkunde einzugehen und ihre Meinung über die Ansicht der hohen Staatsregierung klar auszusprechen; ebenso freut es mich, daß in der Deputation selbst eine Meinungsverschiedenheit hierbei sich nicht herausgestellt hat. Die so gründlich entwickelte Ansicht unserer Deputation ist identisch mit der der Staatsregierung. Sie ist auch die meinige. Auch ich bin nach der ruhigsten Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die im allerhöchsten Decrete enthaltene Auslegung der 109. §. der Verfassungsurkunde nicht bloß deren Wortlaute, wie man in dem jenseitigen Deputationsberichte angenommen, sondern auch dem Sinne derselben auf das vollständigste entspricht, ja unzertrennlich sich darstellt, von dem durch die Verfassungsurkunde begründeten Zweikammersysteme. Wie dieses System verrückt werden würde, wenn man der gegentheiligen Ansicht folgen und den Mitgliedern der einen Kammer gestatten wollte, ihr Petitionsrecht nach Belieben auch in der andern geltend zu machen, darauf ist schon im Deputationsberichte hingewiesen. Auf dem Principe des Zweikammersystems beruhen, meiner Ansicht nach, die Vorschriften der §§. 109 und 126 der Verfassungsurkunde und die damit im innigsten Zusammenhange stehenden Bestimmungen der 116. §. der provisorischen Landtagsordnung. Diese §§., im Geiste der Gegner interpretiren, hieße jenes Princip selbst angreifen. Der Sinn der gedachten §§. aber, den, wie ich glaube, die geehrte Deputation auf das überzeugendste in ihrem Berichte motivirt hat, dürfte hiernach selbst dann zu begründeten Zweifeln kaum Veranlassung geben, auch wenn der Wortlaut weniger klar spräche, als hier der Fall ist. Nun hat man zwar zur Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung, theils auf eben diesen Wortlaut, theils auf das Mißverhältniß, welches

bei der Auslegung der Staatsregierung für die Ständemitglieder, den Nichtständen gegenüber, hervortritt, theils endlich auf eine angeblich entgegenstehende Kammerpraxis sich bezogen; indes dürfte keine dieser Beziehungen bei unparteiischer Erwägung der Sache als durchschlagend erscheinen. Ich übergehe die jenseits versuchte Deutung der in §. 109 der Verfassungsurkunde gebrauchten Worte: „befugt“ und „vorbringen“; ich übergehe die Beziehung auf den Mangel des Wörtchens „nur,“ da auch hier, wie mich dünkt, der Deputationsbericht das illusorische dieser Einwände bündig dargethan. Dagegen muß ich allerdings zugestehen, daß das gerügte Mißverhältniß zwischen dem Petitionsrechte der Stände und der übrigen Unterthanen sich nicht weglegen läßt. Denn offenbar ist das Petitionsrecht der Unterthanen in die Grenzen des ständischen nicht gewiesen, und es ist daher der Nichtstand, wenn er von dem Rechte Gebrauch macht, wenigstens nach dem, was deshalb in beiden Kammern bisher gegolten, ein größeres Befugniß als das Ständemitglied selbst zu beanspruchen berechtigt. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß namentlich das drückende Gefühl dieses Mißverhältnisses in jenseitiger Kammer manche Stimme dem Widerspruche zugewendet hat. Allein, abgesehen davon, daß es nicht an Mitteln fehlt, auf erlaubte Weise jenes Mißverhältniß so ziemlich auszugleichen, so dürfte dasselbe auch überhaupt, insofern hier von einer lex constituta die Rede ist, auf deren Auslegung nicht den mindesten Einfluß ausüben. Das Mißverhältniß, m. H., wird und muß fortbestehen, so lange sie dem Nichtstande neben dem ihm durch §. 111 der Verfassungsurkunde gegönnten Rechte der Beschwerdeführung auch das der Petition nachlassen. Hat man sich endlich auf ein angeblich entgegenstehendes früheres Verfahren der beiden Kammern bezogen, so gestehe ich offen, daß mir von einem solchen nichts bekannt ist. Allein angenommen, daß wirklich einmal die Petition eines Mitgliedes der einen Kammer in der andern übergeben und dort angenommen worden wäre, so würde doch eine solche verfassungswidrige Ausnahme nichts an der verfassungsmäßigen Regel ändern. Nach diesen Voraussetzungen kann ich die von der geehrten Deputation aufgeworfenen fünf Fragen nicht anders beantworten, als im Deputationsberichte geschehen ist, wenn schon die vierte Frage, deren Beantwortung indes unbestritten das bisherige Verfahren beider Kammern für sich hat, namentlich in dem Falle zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, wenn das Kammermitglied auf ausdrückliches Ersuchen des Nichtstandes, dessen Petition zu der seinigen gemacht hat. Die im Deputationsberichte angeregten beiden Fragen: ob den Unterthanen überhaupt ein Petitionsrecht, im Gegensatz von dem Reclamationsrechte, verfassungsmäßig zustehe, und ob dem Ständemitgliede, das sich durch irgend einen Act der Staatsgewalt in seinen Rechten verletzt glaubt, gestattet sei, seine Reclamation auch in der andern Kammer, der es selbst nicht angehört, anzubringen? übergehe ich, wie billig, mit Stillschweigen, da weder das Petitionsrecht der Unterthanen, noch das Reclamationsrecht der Stände von dem allerhöchsten Decret berührt